

Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 3. März 2020 - Az. C-717/18

Leitsatz

Die vollstreckende Justizbehörde muss der Prüfung, ob die Straftat, wegen der ein Europäischer Haftbefehl ausgestellt worden ist, im Ausstellungsstaat nach der Ausgestaltung in dessen Recht mit einem Freiheitsentzug im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist, das Recht in der für die Handlungen, die zu der Rechtssache geführt haben, in deren Rahmen der EuHb ausgestellt wurde, geltenden Fassung zu Grunde legen.

Hintergrund

Die beiderseitige Strafbarkeit ist unbeachtlich, falls

- die Tat nach dem Recht des Ausstellungsstaates des EuHb in den Katalog des Abs. 2 II RhHb fällt und
- die Tat ebenfalls nach dem Recht des Ausstellungsstaates des EuHb mit einer Höchststrafe von mindestens drei Jahren Freiheitsentzug bedroht ist.

Chronologie des Verfahrens

- 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2013 Tatbegehung
- 30. März 2015 Gesetzesänderung: Anhebung der Höchststrafe auf drei Jahre
- 21. Februar 2017 Verurteilung in erster Instanz zur im Zeitpunkt der Tat geltenden Höchststrafe von zwei Jahren Freiheitsentzug
- 15. Februar 2018 Urteil wird rechtskräftig
- 25. Mai/27. Juni 2018 Ausstellung des EuHb

Kommentar

Das Urteil ist in zweierlei Hinsicht begrüßenswert.

Es ist zunächst einmal gut, dass die praktisch bedeutsame Frage, welcher Zeitpunkt für die Bestimmung des gesetzlich vorgesehenen Strafrahmens, der über die Beachtlichkeit der beiderseitigen Strafbarkeit entscheidet, nun geklärt ist.

Andererseits ist das Urteil auch auf einer rechtstheoretischen Meta-Ebene von Interesse. Denn wenn man die Urteilsbegründung durchliest, drängt sich einem der Eindruck auf, dass die übliche Art der gerichtlichen Rechtsfindung, nämlich die Auslegung an Hand bestimmter Kriterien, nämlich im Wesentlichen an Hand des Wortlauts, des Kontextes und des Zwecks, hier völlig ins Leere führt.

Es handelt sich vielmehr um den vielleicht gar nicht so seltenen Fall, dass ein Gericht sozusagen „aus dem Bauch heraus“ entscheidet, womit die Geltung der Entscheidung also alleine auf der institutionelle Entscheidungsbefugnis der Justiz und nicht auf logik-basierten Herleitungen beruht.

Das ist auch hinnehmbar, da das Problem, das der Rahmenbeschluss-Geber offenbar völlig übersehen hat, einer Klärung bedurfte.

Rechtsanwalt Sven Ringhof, 15. Dezember 2021